

die Bemühungen um die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, die Förderung der Entwicklung und die Verwurzelung einer demokratischen Kultur beeinträchtigt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Anstrengungen der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung und der angolanischen bilateralen Mission (MISSANG) im Streben nach Frieden und Stabilität in dem Land.

Die Mitglieder des Rates betonen die Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befasst bleiben.“

Auf seiner 6766. Sitzung am 7. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Angolas (Minister für auswärtige Beziehungen) und Guinea-Bissaus (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Situation in Guinea-Bissau (S/2012/280)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Joseph Mutaboba, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Frau Maria Luiza Ribeiro Viotti, die Ständige Vertreterin Brasiliens bei den Vereinten Nationen und Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen verein-

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die negativen Auswirkungen des unerlaubten Drogenhandels und der organisierten Kriminalität auf Guinea-Bissau und die Subregion,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über eine mögliche Zunahme des unerlaubten Drogenhandels infolge des Militärputsches,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Aktivitäten im Zusammenhang mit dem unerlaubten Drogenhandel und Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden,

sowie unterstreichend, wie wichtig Stabilität und gute Regierungsführung für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Entwicklung in Guinea-Bissau sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Guinea-Bissaus zu wahren und zu achten,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta,

1. *verlangt*, dass das „Militärkommando“ unverzüglich Schritte zur Wiederherstellung und Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, einschließlich eines demokratischen Wahlprozesses, ergreift und zu diesem Zweck dafür sorgt, dass alle Soldaten in die Kasernen zurückkehren und dass die Mitglieder des „Militärkommandos“ ihre Machtpositionen aufgeben;

2. *betont*, dass alle nationalen Akteure und internationalen bilateralen und multilateralen Partner Guinea-Bissaus der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung, wie in Ziffer 1 vorgesehen, verpflichtet bleiben müssen, und legt in diesem Zusammenhang der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, ihre Vermittlungsbemühungen zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder fortzusetzen;

3. *ersucht*

- a) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b) wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c) wenn der Ausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass eine Ausnahme die Ziele des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Guinea-Bissau und der Stabilität in der Region fördern würde;

Benennungskriterien

- 6. *beschließt*, dass die in Ziffer 4 genannten Maßnahmen auf die von dem Ausschuss gemäß Ziffer 9 b) benannten Personen Anwendung finden, die
 - a) die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern suchen oder Maßnahmen zur Untergrabung der Stabilität in Guinea-Bissau ergreifen, insbesondere

g

Geburtsdatum: 26. April 1947

Offizielle Funktion: Stellvertretender Stabschef der Streitkräfte

Reisepass: Diplomatenpass Nr. DA0002186

Ausstellungsdatum: 30.03.2007

Ausstellungsort: Guinea-Bissau

Gültig bis: 26.08.2013

Mitglied des „Militärkommandos“, das die Verantwortung für den Staatsstreich vom 12. April 2012 übernommen hat.

3. General Estêvão NA MENA